

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2005

Nr. 2005/1011

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Gempen Los 1 und 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1438 vom 6. Juli 1999 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Gempen Los 1 und 2 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Gebiet ausserhalb der Bauzone der Gemeinde Gempen.

Mit Los 1 wurden im Gebiet der Güterregulierung Gempen die Daten der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Rohrleitungen und von der Ebene Liegenschaften diejenigen Grenzpunkte, die zur Bestimmung des äusseren und inneren Perimeters des Regulierungsgebietes nötig sind, erhoben. Die vollständige Erhebung der Ebenen Liegenschaften sowie der Nomenklatur und der Administrativen Einteilung erfolgt mit Los 3.

Mit Los 2 wurde über das Landwirtschafts- und Waldgebiet ausserhalb des Regulierungsgebietes die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung nach Standard AV93 durchgeführt.

2. Erwägungen

Über das Güterregulierungsgebiet (Los 1) werden die Daten der Ebene Liegenschaften erst in der 2. Phase (Los 3) erhoben. Die Auflage erfolgt nach Abschluss von Los 3.

Das neue Vermessungswerk über das Gebiet von Los 2 hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 15. November bis 14. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind 3 Einsprachen eingegangen. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Gempen vom 18. April 2005 konnten alle Einsprachen durch den Gemeinderat gütlich erledigt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 21. April 2005, das Vermessungswerk Gempen Los 1 und 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen und gestützt auf § 28

VAV/SO vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden. Über das Gebiet von Los 2 sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	238'327.20
Anteil Bund	Fr.	138'229.80
Anteil Kanton	Fr.	50'048.70
Anteil Gemeinde	Fr.	50'048.70

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt, die Teilzahlungen und für die Einsprachenerledigung ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 abgegolten. Der Überschuss wurde dem kantonalen AV-Konto gutgeschrieben.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer B. Hänggi	Fr. 19'503.85
durch Gemeinde Gempfen	Gemeindeanteil an das	
	Amt für Geoinformation	Fr. 50'048.70

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Gempfen Los 1 und 2 wird rechtskräftig erklärt. Über das Gebiet von Los 2 wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 50'048.70 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Gempfen Los 1 und 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 erfolgt.

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 19'503.85 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Gempen die Zahlung des Gemeindeanteils von Fr. 50'048.70 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.

- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck-Thierstein wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Gempen Los 1 und 2 durch den Bund, über das Gebiet von Los 2 das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 2. Mai 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen, mit Dossier Nr. 2

B. Hänggi, Ing.-Geometer, Ing.- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Gempen Los 2

Die Amtliche Vermessung Gempen Los 2, das Landwirtschafts- und Waldgebiet ausserhalb des Regulierungsperimeters umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")